

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
Bauherr:	
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	„Hähnchenmaststall“

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 1 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Es muss eine Verladestelle/ Fahrzeugwaschplatz mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube oder Güllebehälter)</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Tiere verfügen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Der Betrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein (Umkleiden, Schuhe wechseln und Entsorgen von Einmal-Überziehschuhen). Des Weiteren muss ein betriebsbereites Handwaschbecken und eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften (z.B. Wasser-schlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) sowie eine feste Vorrichtung für getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschl. des Schuhwerks vorhanden sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Geflügelpest-VO und Abschn. 2 Nr. 2 der Anlage zu § 2 Hühner-Salmonellose-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>5. Stallungen und Stalleinrichtungen müssen gut zu reinigen und desinfizieren sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein		
<p>1. Die Besatzdichte ist auf 33 kg Lebendgewicht(LG)/m² nutzbarer Stallgrundfläche zu begrenzen. Soweit eine Erhöhung angezeigt wurde, darf die Besatzdichte auf 35 kg LG/m² * erhöht, aber zu keinem Zeitpunkt dürfen 39 kg LG/m² überschritten werden.</p> <p>* Wenn das durchschnittliche Gewicht in 3 aufeinanderfolgenden Durchgängen <1600 g liegt</p> <p><i>Rechtsnorm: § 19 Abs. 3 und 4 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>2. Es müssen ausreichend Fütterungs- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p>Folgende <u>Fressplatzbreiten</u> sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundtröge /- schalen: 0,66 cm Trogseite pro kg LG - Längströge: 1,5 cm Trogseite pro kg LG <p>Folgende <u>Tränkeplatzbreiten</u> sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rinnentränken: 1,5 cm pro kg LG - Rundtränken: 0,66 cm pro kg LG - Nippeltränken: mind. 1 Nippel pro 15 Tiere <p><u>Futterplätze</u> müssen von jedem Aufenthaltsort in einem Umkreis von 3 m erreichbar sein. Die Tränkeplätze dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterplätzen entfernt sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><u>Rechtsnorm:</u> § 18 Abs. 1 und 2 TierSchNutzV</p>		
<p>3. Es müssen Lichtöffnungen von mind. 3 % der Stallgrundfläche vorhanden sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichts zu achten ist.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><u>Rechtsnorm:</u> § 18 Abs. 5 und Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzV</p>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Es muss die Möglichkeit bestehen, ein 24-stündiges Lichtprogramm zu fahren. Dabei muss eine mind. 6-std. ununterbrochene Dunkelphase die sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert, sichergestellt werden. Ggf. sind Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen. Während der Lichtstunden ist eine Lichtintensität von mind. 20 Lux in Kopfhöhe der Tiere und eine Ausleuchtung des Stalles von mind. 80 % zu gewährleisten.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 19 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>5. Die Beleuchtung der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere sowie einen Zugriff auf die Tiere ermöglichen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>6. Es muss eine Lüftungsanlage und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage vorhanden sein, die Folgendes sicherstellt: Die Gaskonzentrationen/m³ Luft in Kopfhöhe der Tiere dürfen folgende Werte nicht überschreiten: Ammoniak – 20 cm³ Kohlendioxid – 3000 cm³ Bei Außentemperaturen >30°C im Schatten darf die Stallinnentemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegen. Bei einer Außentemperatur von < 10°C darf die durchschnittl. relative Luftfeuchtigkeit im Laufe von 48 Std. 70 % nicht überschreiten. Ein Luftaustausch von mind. 4,5 m³/Stunde und je kg Gesamtlebendgewicht muss erreicht werden.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 18 Abs.3 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 5

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>7. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Austausch gewährleistet sein. Siehe auch Pkt. 8.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.5 TierSchNutzV</i></p>		
<p>8. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.5 TierSchNutzV</i></p>		
<p>9. Es muss eine Möglichkeit zur Absonderung für kranke oder verletzte Tiere, die nicht sofort getötet werden, vorhanden sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 4 Abs.1 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>		
Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	
<u>Hinweis:</u>		